

Versicherungs- und
Risikomanagement Kredit- und
Bürgschaftsmanagement SÜDVERS
International
D&O und Cyber
Vorsorge, Pension & Employee Benefits



Konzern-Datenschutz

Datenschutzpolitik

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

Datenschutzpolitik

Nummer	[Nummer]
Erlassen am	21.06.2022
Durch	Konzern-Datenschutzbeauftragter
Inkrafttreten	21.06.2022
Geltungsbereich	SÜDVERS Holding GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung, sowie die SÜDVERS International GmbH
Thema	Compliance
Verantwortliche Funktion	Konzern-Datenschutz
Verantwortliche Person	Udo Strittmatter
Übergeordnete Vorschrift	[Übergeordnete Vorschrift]
Ersetzt	n/a
Mitgeltende Dokumente	
Gültigkeit	Bis auf Widerruf
Letzte Überprüfung	11.04.2024
Nächste Überprüfung	07.10.2024
Publikation	SÜDVERS Intranet
Klassifizierung	Öffentlich
Archiv	Dokumentenverwaltungssystem
Ordnungssystem	[Ordnungssystem]
Sprachen	Deutsch
Formate	Online
Bemerkungen	

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	4
1.1	Fairness und Rechtmäßigkeit	4
1.2	Beschränkung auf einen bestimmten Zweck	4
1.3	Transparenz	4
1.4	Datenreduzierung und Datensparsamkeit	5
1.5	Löschung.....	5
1.6	Sachliche Richtigkeit; Aktualität der Daten	5
1.7	Vertraulichkeit und Datensicherheit.....	5
1.8	Verlässlichkeit der Datenverarbeitung	5
2	Kunden- und Partnerdaten	6
2.1	Datenverarbeitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses	6
2.2	Datenverarbeitung zu Werbezwecken.....	6
2.3	Einwilligung in die Datenverarbeitung	6
2.4	Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung	7
2.5	Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses	7
2.6	Verarbeitung von hochsensiblen Daten	7
2.7	Automatisierte Einzelentscheidungen	7
2.8	Benutzerdaten und Internet	7
3	Daten der Mitarbeiter	9
3.1	Datenverarbeitung für das Arbeitsverhältnis	9
3.2	Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung	9
3.3	Kollektivvereinbarungen zur Datenverarbeitung.....	9
3.4	Einwilligung in die Datenverarbeitung.....	10
3.5	Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses	10
3.6	Verarbeitung von hochschützenswerten Daten	10
3.7	Automatisierte Entscheidungen.....	11
3.8	Telekommunikation und Internet.....	11
3.9	Übermittlung von personenbezogenen Daten	12
4	Auftragsdatenverarbeitung.....	13
5	Rechte der betroffenen Person.....	14
6	Vertraulichkeit der Verarbeitung	15
7	Verarbeitungssicherheit	15
8	Kontrolle des Datenschutzes	15
9	Vorfälle im Zusammenhang mit dem Datenschutz	16

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

SÜDVERS hat sich im Rahmen seiner Verantwortung zur internationalen Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet. Diese Datenschutzpolitik gilt weltweit für SÜDVERS und basiert auf

weltweit anerkannten, grundlegenden Prinzipien des Datenschutzes. Die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Grundlage für vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen und den Ruf von SÜDVERS als attraktiver Arbeitgeber. Diese Richtlinie bildet eine der notwendigen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Datentransfer zwischen den SÜDVERS Geschäftseinheiten sowie zwischen SÜDVERS und 3rd Parteien. Sie stellt das angemessene Datenschutzniveau sicher, das in der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR) (EU) 2016/679 und in den nationalen Gesetzen für den grenzüberschreitenden Datentransfer vorgeschrieben ist, und gilt für SÜDVERS auch in Ländern, die noch keine angemessenen Datenschutzgesetze haben.

1 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1.1 Fairness und Rechtmäßigkeit

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die individuellen Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige und faire Weise erhoben und verarbeitet werden.

1.2 Beschränkung auf einen bestimmten Zweck

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, der vor der Erhebung der Daten festgelegt wurde. Nachträgliche Änderungen des Zwecks sind nur begrenzt möglich und bedürfen einer Begründung.

1.3 Transparenz

Die betroffene Person muss darüber informiert werden, wie ihre Daten verarbeitet werden. Im Allgemeinen müssen personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden.

Wenn die Daten erhoben werden, muss die betroffene Person entweder davon Kenntnis haben oder

darüber informiert werden:

- Die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Der Zweck der Datenverarbeitung
- Dritte oder Kategorien von Dritten, denen die Daten übermittelt werden können

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

1.4 Datenreduzierung und Datensparsamkeit

Vor der Verarbeitung personenbezogener Daten prüft SÜDVERS, ob und inwieweit die Verarbeitung

personenbezogener Daten zur Erreichung des Zwecks, für den sie vorgenommen wird, erforderlich ist.

Wenn es der Zweck erlaubt und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, müssen anonymisierte oder statistische Daten verwendet werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht im Voraus erhoben und für mögliche künftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist nach nationalem Recht erforderlich oder zulässig.

1.5 Löschung

Personenbezogene Daten, die nach Ablauf gesetzlicher oder geschäftsprozessualer Fristen nicht mehr benötigt werden, werden gelöscht. Es kann im Einzelfall ein Hinweis auf schutzwürdige Interessen oder historische Bedeutung dieser Daten vorliegen. In diesem Fall müssen die Daten so lange aufbewahrt werden, bis die schutzwürdigen Interessen rechtlich geklärt sind oder das Unternehmensarchiv die Daten dahingehend bewertet hat, ob sie zu historischen Zwecken aufbewahrt werden müssen.

1.6 Sachliche Richtigkeit; Aktualität der Daten

Die gespeicherten personenbezogenen Daten müssen richtig und vollständig sein und - falls erforderlich - auf den neuesten Stand gebracht werden. Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.

1.7 Vertraulichkeit und Datensicherheit

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz. Sie müssen auf persönlicher Ebene vertraulich behandelt und durch angemessene und an bewährten Praktiken orientierte organisatorische und technische Maßnahmen gesichert werden, um unbefugten Zugriff, illegale Verarbeitung oder Verbreitung sowie versehentlichen Verlust, Änderung oder Zerstörung zu verhindern.

1.8 Verlässlichkeit der Datenverarbeitung

Die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten ist nur auf den folgenden Rechtsgrundlagen zulässig. Eine dieser Rechtsgrundlagen ist auch erforderlich, wenn der Zweck der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten gegenüber dem ursprünglichen Zweck geändert werden soll.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

2 Kunden- und Partnerdaten

2.1 Datenverarbeitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses

Personenbezogene Daten von Kunden und Partnern können für die Begründung, Durchführung und

Beendigung eines Vertrages verarbeitet werden. Dazu gehört auch die Beratung des Partners im Rahmen des Vertrages, wenn dies mit dem Vertragszweck zusammenhängt. Im Vorfeld eines Vertrages - in der Phase der Vertragsanbahnung - können personenbezogene Daten verarbeitet werden, um Angebote oder Bestellungen vorzubereiten oder um andere Anfragen zu erfüllen, die mit dem Vertragsabschluss zusammenhängen. Die betroffenen Personen können während der Vertragsvorbereitung anhand der von ihnen bereitgestellten Informationen kontaktiert werden. Alle von den Bezugspersonen geforderten Einschränkungen werden beachtet.

2.2 Datenverarbeitung zu Werbezwecken

Nimmt die betroffene Person mit SÜDVERS Kontakt auf, um Informationen anzufordern (z.B. Anforderung von Informationsmaterial zu einem Produkt), ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung dieser Anforderung zulässig. Für Kundenbindungs- oder Werbemaßnahmen gelten weitere gesetzliche Vorgaben. Personenbezogene Daten können für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung verarbeitet werden, sofern dies mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Der Betroffene muss über die Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken informiert werden. Werden Daten nur zu Werbezwecken erhoben, ist die Weitergabe durch die betroffene Person freiwillig. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, dass die Bereitstellung von Daten zu diesem Zweck freiwillig ist. Bei der Kommunikation mit der betroffenen Person wird deren Einwilligung zur Verarbeitung der Daten zu Werbezwecken eingeholt. Bei der Erteilung der Einwilligung sollte der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden, zwischen den verfügbaren Kontaktformen wie Post, E-Mail und Telefon zu wählen. Lehnt die betroffene Person die Verwendung ihrer Daten zu Werbezwecken ab, können diese nicht mehr für diese Zwecke verwendet werden und werden für die Verwendung zu diesen Zwecken gesperrt. Sonstige länderspezifische Beschränkungen für die Nutzung von Daten zu Werbezwecken werden beachtet.

2.3 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Daten können nach Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Vor der Erteilung der Einwilligung muss die betroffene Person gemäß dieser Richtlinie informiert werden. Die Einwilligungserklärung muss schriftlich oder zu Dokumentationszwecken elektronisch eingeholt werden. Unter bestimmten Umständen, z. B. bei Telefongesprächen, kann die Einwilligung auch mündlich erteilt werden. Die Erteilung der Einwilligung muss dokumentiert werden.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

2.4 Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch dann zulässig, wenn die nationale Gesetzgebung dies verlangt, vorschreibt oder erlaubt. Art und Umfang der Datenverarbeitung müssen für die gesetzlich zulässige Datenverarbeitungstätigkeit erforderlich sein und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

2.5 Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses

Personenbezogene Daten können auch verarbeitet werden, wenn dies für ein berechtigtes Interesse

von SÜDVERS erforderlich ist. Berechtigte Interessen sind in der Regel rechtlicher (z.B. Eintreibung

offener Forderungen) oder wirtschaftlicher Natur (z.B. Vermeidung von Vertragsverletzungen). Personenbezogene Daten dürfen nicht zur Wahrung eines berechtigten Interesses verarbeitet werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. Vor der Verarbeitung von Daten ist zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen vorliegen.

2.6 Verarbeitung von hochsensiblen Daten

Sensible personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn das Gesetz dies vorschreibt

oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Diese Daten können auch verarbeitet werden, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person erforderlich ist. Ist die Verarbeitung sensibler Daten geplant, wird der SÜDVERSDatenschutzbeauftragte vorab informiert.

2.7 Automatisierte Einzelentscheidungen

Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter Umständen zur Bewertung bestimmter Aspekte herangezogen werden könnte, wird nicht als alleinige Grundlage für Entscheidungen verwendet, die negative rechtliche Folgen haben oder die betroffene Person erheblich beeinträchtigen könnten. Die betroffene Person wird über den Sachverhalt und die Ergebnisse automatisierter Einzelentscheidungen informiert und erhält die Möglichkeit, darauf zu reagieren. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, wird immer eine Test- und Plausibilitätsprüfung durch einen Mitarbeiter durchgeführt.

2.8 Benutzerdaten und Internet

Werden personenbezogene Daten auf Websites oder in Apps erhoben, verarbeitet und genutzt, müssen die Betroffenen in einer Datenschutzerklärung und gegebenenfalls in Informationen über Cookies darüber informiert werden. Die Datenschutzerklärung und

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

allfällige Cookie-Informationen müssen so integriert sein, dass sie für die betroffenen Personen leicht erkennbar, direkt zugänglich und durchgängig verfügbar sind. Werden Nutzungsprofile (Tracking) erstellt, um die Nutzung von Websites und Apps auszuwerten, müssen die betroffenen Personen in der Datenschutzerklärung immer entsprechend informiert werden. Ein personenbezogenes Tracking darf nur erfolgen, wenn es nach nationalem Recht oder mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist. Wird beim Tracking ein Pseudonym verwendet, sollte der betroffenen Person in der Datenschutzerklärung die Möglichkeit gegeben werden, sich dagegen zu entscheiden. Wenn Websites oder Apps auf personenbezogene Daten in einem Bereich zugreifen können, der registrierten Nutzern vorbehalten ist, muss die Identifizierung und Authentifizierung der betroffenen Person beim Zugriff ausreichenden Schutz bieten.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

3 Daten der Mitarbeiter

3.1 Datenverarbeitung für das Arbeitsverhältnis

In Arbeitsverhältnissen können personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies für die Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Bei der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses können die personenbezogenen Daten der Bewerber verarbeitet werden. Wird der Bewerber abgelehnt, müssen seine Daten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gelöscht werden, es sei denn, der Bewerber hat eingewilligt, für ein künftiges Auswahlverfahren in der Akte zu bleiben. Eine Einwilligung ist auch erforderlich, um die Daten für weitere Bewerbungsverfahren zu verwenden oder bevor die Bewerbung zwischen den SÜDVERS-Rechtseinheiten weitergegeben wird. Im bestehenden Arbeitsverhältnis muss sich die

Datenverarbeitung immer auf den Zweck des Arbeitsvertrages beziehen, wenn keiner der folgenden

Umstände für eine zulässige Datenverarbeitung vorliegt. Sollte es im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erforderlich sein, Informationen über einen Bewerber bei einem Dritten einzuholen, sind die Anforderungen der entsprechenden nationalen Gesetze zu beachten. Im Zweifelsfall muss die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, aber ursprünglich nicht Teil der Erfüllung des Arbeitsvertrages waren, muss eine gesetzliche Ermächtigung vorliegen. Dies können gesetzliche Vorschriften, kollektive Regelungen mit der Arbeitnehmervertretung, die Einwilligung des Arbeitnehmers oder das berechtigte Interesse von SÜDVERS sein.

3.2 Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung

Die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten ist auch dann zulässig, wenn die nationale

Gesetzgebung dies verlangt, vorschreibt oder erlaubt. Art und Umfang der Datenverarbeitung müssen für die gesetzlich erlaubte Datenverarbeitungstätigkeit erforderlich sein und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Besteht ein gesetzlicher Spielraum, so sind die schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

3.3 Kollektivvereinbarungen zur Datenverarbeitung

Geht eine Datenverarbeitungstätigkeit über den Zweck der Vertragserfüllung hinaus, kann sie zulässig sein, wenn sie durch einen Tarifvertrag genehmigt wird. Die Vereinbarungen müssen sich auf den spezifischen Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitungstätigkeit beziehen und im Rahmen der nationalen Datenschutzvorschriften erstellt werden.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

3.4 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Beschäftigtendaten können mit Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärungen müssen freiwillig abgegeben werden. Eine unfreiwillige Einwilligung ist unwirksam. Die Einwilligungserklärung muss schriftlich oder zu Dokumentationszwecken elektronisch eingeholt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Einwilligung auch mündlich erteilt werden; in diesem Fall muss sie ordnungsgemäß dokumentiert werden. Im Falle einer informierten, freiwilligen Bereitstellung von Daten durch die betroffene Person kann von einer Einwilligung ausgegangen werden, wenn die nationalen Rechtsvorschriften keine ausdrückliche Einwilligung verlangen. Vor der Erteilung der Einwilligung muss die betroffene Person gemäß dieser Richtlinie informiert werden.

3.5 Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses

Personenbezogene Daten können auch verarbeitet werden, wenn dies zur Durchsetzung eines berechtigten Interesses von SÜDVERS erforderlich ist. Berechtigte Interessen sind in der Regel rechtlicher (z.B. Geltendmachung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen) oder wirtschaftlicher (z.B. Bewertung von Unternehmen) Natur. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf der Grundlage eines berechtigten Interesses verarbeitet werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Interessen des Arbeitnehmers schutzwürdig sind. Vor der Verarbeitung von Daten ist zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt. Kontrollmaßnahmen, die eine Verarbeitung von Beschäftigtendaten erfordern, können nur ergriffen werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht oder ein berechtigter Grund vorliegt. Auch wenn ein berechtigter Grund vorliegt, muss die Verhältnismäßigkeit der Kontrollmaßnahme geprüft werden. Die berechtigten Interessen des Unternehmens an der Durchführung der Kontrollmaßnahme (z. B. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Regelungen) sind mit den schutzwürdigen Interessen des von der Maßnahme betroffenen Arbeitnehmers an ihrem Ausschluss abzuwägen und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie angemessen sind. Die berechtigten Interessen des Unternehmens und die schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers müssen vor der Maßnahme ermittelt und dokumentiert werden. Darüber hinaus sind etwaige zusätzliche Anforderungen nach nationalem Recht (z.B. Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertreter und Informationsrechte der Betroffenen) zu berücksichtigen.

3.6 Verarbeitung von hochschützenswerten Daten

Hochschützenswerte personenbezogene Daten dürfen nur unter bestimmten Bedingungen verarbeitet werden. Hochschützenswerte Daten sind Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sowie die Gesundheit und das Sexualleben der betroffenen Person. Nach nationalem Recht können weitere Datenkategorien als hochschützenswert eingestuft werden oder der Inhalt der Datenkategorien kann anders ausgefüllt werden. Darüber hinaus können Daten, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen (z. B. Diebstahl von SÜDVERS-Eigentum), oft nur unter besonderen Voraussetzungen

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

nach nationalem Recht verarbeitet werden. Die Verarbeitung muss nach nationalem Recht ausdrücklich erlaubt oder vorgeschrieben sein. Darüber hinaus kann die Verarbeitung zulässig sein, wenn sie für die zuständige Behörde erforderlich ist, um ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Arbeitsrechts zu erfüllen. Der Arbeitnehmer kann auch ausdrücklich in die Verarbeitung einwilligen. Ist die Verarbeitung hochsensibler Daten geplant, muss der Datenschutzbeauftragte vorab informiert werden.

3.7 Automatisierte Entscheidungen

Werden im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet und bestimmte personenbezogene Daten ausgewertet (z. B. im Rahmen der Personalauswahl oder der Bewertung von Kompetenzprofilen), so darf diese automatisierte Verarbeitung nicht die alleinige Grundlage für Entscheidungen sein, die für den betroffenen Arbeitnehmer negative Folgen oder erhebliche Probleme mit sich bringen würden. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, muss der automatisierte Prozess sicherstellen, dass eine natürliche Person den Inhalt der Situation bewertet und dass diese Bewertung die Grundlage für die Entscheidung ist. Die betroffene Person muss außerdem über den Sachverhalt und die Ergebnisse automatisierter Einzelentscheidungen informiert werden und die Möglichkeit haben, darauf zu reagieren.

3.8 Telekommunikation und Internet

Telefonanlagen, E-Mail-Adressen, Intranet und Internet sowie interne soziale Netzwerke werden vom Unternehmen in erster Linie für arbeitsbezogene Aufgaben bereitgestellt. Sie sind ein Werkzeug und eine Unternehmensressource. Sie können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen SÜDVERS-Richtlinien genutzt werden. Bei einer genehmigten Nutzung zu privaten Zwecken sind ggf. die Gesetze zum Fernmeldegeheimnis und die jeweiligen nationalen

Telekommunikationsgesetze zu beachten. Eine generelle Überwachung der Telefon- und E-Mail-Kommunikation sowie der Internet-Nutzung findet nicht statt. Zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Infrastruktur oder einzelne Nutzer können Schutzmaßnahmen zum Schutz der Sicherheit von SÜDVERS ergriffen werden. Aus Sicherheitsgründen kann die Nutzung von Telefonanlagen, E-Mail-Adressen, Intranet/Internet und internen sozialen Netzwerken zeitlich befristet protokolliert werden.

Auswertungen dieser Daten einer bestimmten Person können nur in einem konkreten, begründeten Fall des Verdachts auf Verstöße gegen Gesetze oder Richtlinien von SÜDVERS vorgenommen werden. Die Auswertungen dürfen nur von ermittelnden Stellen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden. Die einschlägigen nationalen Gesetze müssen in gleicher Weise beachtet werden wie die SÜDVERS-Richtlinien.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	 SÜDVERS
------------------------------	---	---

3.9 Übermittlung von personenbezogenen Daten

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb oder innerhalb von SÜDVERS

unterliegt den Genehmigungspflichten für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Datenempfänger muss verpflichtet werden, die Daten nur für die festgelegten Zwecke zu verwenden. Werden Daten an einen Empfänger außerhalb von SÜDVERS in ein Drittland übermittelt, so muss sich dieses Land verpflichten, ein Datenschutzniveau einzuhalten, das dieser Datenschutzerklärung entspricht. Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht. Eine solche rechtliche Verpflichtung kann sich aus dem Recht des Sitzlandes der die Daten übermittelnden SÜDVERS-Rechtsperson ergeben. Alternativ kann das Recht des Sitzstaates der SÜDVERS Geschäftseinheit den Zweck der Datenübermittlung aufgrund der rechtlichen Verpflichtung eines Drittstaates anerkennen. Werden Daten von einem Dritten an SÜDVERS übermittelt, muss sichergestellt sein, dass die Daten für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können. Werden personenbezogene Daten von einer SÜDVERS-Geschäftseinheit mit Sitz in der Europäischen Union/dem Europäischen Wirtschaftsraum an eine SÜDVERS-Geschäftseinheit mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittland) übermittelt, so ist das datenimportierende Unternehmen verpflichtet, bei Anfragen der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes, in dem die datenexportierende Partei ihren Sitz hat, zu kooperieren und etwaige Feststellungen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung der übermittelten Daten zu beachten. Gleiches gilt für die Datenübermittlung durch SÜDVERS Geschäftseinheiten aus anderen Ländern.

Für den Fall, dass eine betroffene Person einen Verstoß gegen diese Datenschutzerklärung durch eine datenimportierende SÜDVERS-Einrichtung mit Sitz in einem Drittland behauptet, verpflichtet sich die datenexportierende SÜDVERS-Einrichtung mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, die betroffene Person, deren Daten im Europäischen Wirtschaftsraum erhoben wurden, bei der Feststellung des Sachverhalts und der Geltendmachung ihrer Rechte nach dieser Datenschutzerklärung auch gegenüber der datenimportierenden SÜDVERS-Geschäftseinheit zu unterstützen. Darüber hinaus ist die betroffene Person berechtigt, ihre Rechte auch gegenüber dem datenexportierenden Rechtsträger von SÜDVERS geltend zu machen. Im Falle der Geltendmachung eines Verstoßes hat das datenexportierende Unternehmen gegenüber dem Betroffenen zu dokumentieren, dass das datenimportierende Unternehmen in einem Drittland (im Falle der Weiterverarbeitung der Daten nach Erhalt) nicht gegen diese Datenschutzerklärung verstoßen hat. Werden personenbezogene Daten von einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen SÜDVERS-Geschäftseinheit an eine in einem Drittland ansässige SÜDVERS-Geschäftseinheit übermittelt, so haftet die die Daten übermittelnde Geschäftseinheit für Verstöße der in einem Drittland ansässigen SÜDVERS-Geschäftseinheit gegen diese Datenschutzerklärung gegenüber der betroffenen Person, deren Daten im Europäischen Wirtschaftsraum erhoben wurden, so, als wäre der Verstoß von der die Daten übermittelnden Geschäftseinheit begangen worden. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz des Unternehmens, das die Daten exportiert.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

4 Auftragsdatenverarbeitung

Datenverarbeitung im Auftrag bedeutet, dass ein Anbieter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, ohne dass ihm die Verantwortung für den entsprechenden Geschäftsprozess übertragen wird. In diesen Fällen muss eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag mit externen Anbietern und zwischen Unternehmen innerhalb von SÜDVERS geschlossen werden. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenverarbeitung. Der Anbieter darf personenbezogene Daten nur nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Bei der Auftragserteilung sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Der Anbieter muss danach ausgewählt werden, ob er in der Lage ist, die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen abzudecken.
- Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden. Die Anweisungen zur Datenverarbeitung und die Verantwortlichkeiten von Auftraggeber und Anbieter müssen dokumentiert werden.
- Die vertraglichen Vorgaben des SÜDVERS-Datenschutzbeauftragten zum Datenschutz sind zu beachten.
- Der Kunde muss sich vor Beginn der Datenverarbeitung darauf verlassen können, dass der Anbieter die Pflichten einhält. Ein Anbieter kann die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate dokumentieren. Je nach Risiko der Datenverarbeitung müssen die Überprüfungen während der Vertragslaufzeit regelmäßig wiederholt werden.
- Im Falle einer grenzüberschreitenden Auftragsdatenverarbeitung müssen die jeweiligen nationalen Voraussetzungen für die Weitergabe von personenbezogenen Daten ins Ausland erfüllt sein. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nur dann in einem Drittland verarbeitet werden, wenn der Anbieter einen dieser Datenschutzerklärung gleichwertigen Datenschutzstandard nachweisen kann. Geeignete Hilfsmittel können sein:
 - Vereinbarung von EU-Standardvertragsklauseln für die Auftragsdatenverarbeitung in Drittländern mit dem Anbieter und etwaigen Unterauftragnehmern.
 - Teilnahme des Anbieters an einem von der EU akkreditierten Zertifizierungssystem für die Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzniveaus.
 - Anerkennung von verbindlichen Unternehmensregeln des Anbieters zur Schaffung eines angemessenen Datenschutzniveaus durch die zuständigen Aufsichtsbehörden für Datenschutz.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

5 Rechte der betroffenen Person

Jeder Betroffene hat die folgenden Rechte, deren Geltendmachung von der zuständigen Stelle unverzüglich zu bearbeiten ist und die der betroffenen Person keinen Nachteil bringen darf.

- Der Betroffene kann Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten über ihn gespeichert sind, wie die Daten erhoben wurden und zu welchem Zweck. Bestehen nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften weitergehende Rechte auf Einsicht in die Unterlagen des Arbeitgebers (z. B. Personalakte) für das Arbeitsverhältnis, bleiben diese unberührt.
- Werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben, muss die Identität des Empfängers oder der Kategorien von Empfängern angegeben werden.
- Sind personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, kann die betroffene Person verlangen, dass sie berichtigt oder vervollständigt werden.
- Der Betroffene kann der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt-/Meinungsforschung widersprechen. Die Daten müssen für diese Nutzungsarten gesperrt werden.
- Die betroffene Person kann die Löschung ihrer Daten verlangen, wenn für die Verarbeitung dieser Daten keine Rechtsgrundlage besteht oder die Rechtsgrundlage weggefallen ist. Gleiches gilt, wenn der Zweck der Datenverarbeitung weggefallen ist oder aus anderen Gründen nicht mehr gilt. Bestehende Aufbewahrungsfristen und entgegenstehende schutzwürdige Interessen sind zu beachten.
- Der Betroffene hat grundsätzlich ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner Daten, das zu berücksichtigen ist, wenn die Wahrung seiner Interessen aufgrund einer besonderen persönlichen Situation das Interesse des Verantwortlichen überwiegt. Dies gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Daten vorschreibt.

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

6 Vertraulichkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Jede unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung solcher Daten durch Mitarbeiter ist untersagt. Unzulässig ist jede Datenverarbeitung durch einen Mitarbeiter, zu der er nicht im Rahmen seiner legitimen Aufgaben befugt ist. Es gilt der Grundsatz "Wissen müssen". Mitarbeiter dürfen nur in dem Maße Zugang zu personenbezogenen Daten haben, wie es für Art und Umfang der jeweiligen Aufgabe angemessen ist. Dies erfordert eine sorgfältige Aufteilung und Trennung sowie Umsetzung von Rollen und Verantwortlichkeiten. Den Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten für private oder kommerzielle Zwecke zu nutzen, sie an Unbefugte weiterzugeben oder sie auf andere Weise zugänglich zu machen. Vorgesetzte müssen ihre Mitarbeiter zu Beginn des Arbeitsverhältnisses über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses informieren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

7 Verarbeitungssicherheit

Personenbezogene Daten müssen vor unbefugtem Zugriff und unrechtmäßiger Verarbeitung oder

Weitergabe sowie vor versehentlichem Verlust, Veränderung oder Zerstörung geschützt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten elektronisch oder in Papierform verarbeitet werden. Vor der Einführung neuer Methoden der Datenverarbeitung, insbesondere neuer IT-Systeme, müssen

technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt und

umgesetzt werden. Diese Maßnahmen müssen sich am Stand der Technik, an den Risiken der Verarbeitung und an der Schutzbedürftigkeit der Daten (ermittelt durch das Verfahren zur Informationsklassifizierung) orientieren. Die verantwortliche Stelle kann insbesondere den Informationssicherheitsbeauftragten von SÜDVERS hinzuziehen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sind Teil des Informationssicherheitsmanagements und müssen kontinuierlich an die technischen Entwicklungen und organisatorischen Veränderungen angepasst werden.

8 Kontrolle des Datenschutzes

Die Einhaltung der Datenschutzpolitik und der geltenden Datenschutzgesetze wird regelmäßig durch Datenschutzaudits und andere Kontrollen überprüft. Die Durchführung dieser Kontrollen liegt in der Verantwortung des Datenschutzbeauftragten und anderer prüfungsberechtigter Unternehmenseinheiten oder beauftragter externer Prüfer. Die Ergebnisse der Datenschutzkontrollen sind dem Datenschutzbeauftragten zu melden. Der SÜDVERS-Vorstand ist im Rahmen der damit verbundenen Berichtspflichten über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Auf Anfrage werden die Ergebnisse der

Version: 1.0.1 21.06.2022	Konzern-Datenschutz Datenschutzpolitik	
------------------------------	---	--

Datenschutzkontrollen der zuständigen Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Datenschutzbehörde kann eigene Kontrollen der Einhaltung der Regelungen dieser Policy durchführen, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist.

9 Vorfälle im Zusammenhang mit dem Datenschutz

Alle Mitarbeiter müssen ihren Vorgesetzten oder den Datenschutzbeauftragten unverzüglich über Fälle von Verstößen gegen diese Datenschutzrichtlinie oder andere Vorschriften zum Schutz

personenbezogener Daten (Datenschutzvorfälle) informieren. Der für die Funktion oder das Referat

verantwortliche Leiter ist verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten unverzüglich über Datenschutzvorfälle zu informieren.

In Fällen von

- unzulässige Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte,
- missbräuchlicher Zugriff Dritter auf personenbezogene Daten, oder
- Verlust von persönlichen Daten

die verpflichtete juristische Person muss den Vorfall unverzüglich melden, damit etwaigen Meldepflichten nach nationalem Recht nachgekommen werden kann.